

**Bebauungsplan
der Ortsgemeinde Binsfeld**

„Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“

Begründung, Teil 1
(Städtebaulicher Teil)

Planungsträger: Ortsgemeinde Binsfeld

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
Egbert Sonntag Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstr. 14, 54340 RIOL
Tel.: 06502-99031, Fax: -99032

Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land
Bauabteilung
Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich

Stand: 28. Januar 2009 (endgültige Planfassung - Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

Städtebau

1)	Einleitung / Projektbeschreibung	4
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung	4
1.2	Lage / Erreichbarkeit	5
1.3	Bestandsbeschreibung	5
1.4	Gebietsabgrenzung	5
1.5	Planungsalternativen	5
2)	Planungsgrundlagen	6
2.1	Landes und Regionalplanung	6
2.2	Flächennutzungsplanung	7
2.3	Bebauungsplanung	7
2.4	Naturschutzrechtliche Fachplanungen und Schutzobjekte	7
2.4.1	Planung vernetzter Biotopsysteme	7
2.4.2	Biotopkartierung	7
2.4.3	Natura 2000	7
2.5	Kultur- und Sachgüter	7
2.6	Altlasten	8
2.7	Belange der Landwirtschaft	8
2.8	Planungen und Schutzobjekte Dritter	8
2.8.1	20 KV-Leitung der RWE	8
2.8.2	Bauverbotszone der L 50	9
2.8.3	Bauschutzbereich Flugplatz Spangdahlem	9
3)	Darlegungen zum städtebaulichen Entwurf	9
3.1	Art u. Maß d. baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche	9
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	10
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	11
3.1.3	überbaubare Grundstücksfläche	11
3.2	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	12
3.3	Verkehrerschließung	12
3.3.1	Äußere Erschließung	12
3.3.2	Innere Erschließung	12
3.4	Ver- und Entsorgung	13
3.4.1	Stromversorgung, Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie	13
3.4.2	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung	13
3.5	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	13
3.5.1	Allgemeine Anforderungen	13
3.5.2	Niederschlagswasserbewirtschaftung	13
3.6	Brandschutz	14
3.7	Ermittlung und Abhandlung schädlicher Umwelteinwirkungen	14
3.7.1	Verkehr und Verkehrslärm	14
3.7.2	Anlagenlärm, Betriebslärm	14
3.7.3	Sonstige Immissionen (Staub, Abgase etc.)	15
3.8	Schutzzonen/Schutzbereiche	15

3.9	Integration der Landespflege und Eingriffsregelung, Umweltschutz	16
3.9.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
3.9.2	Pflanzbindungen	17
3.9.3	Grünflächen	17
4)	Flächenaufstellung	17
5)	Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	17
6)	Kosten und Finanzierung	17
7)	Verfahren	

Anlage: Beschreibung des Projekts

17

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung

Die Fa. Bandemer betrieb bis vor kurzem in der Gemarkung Binsfeld, im Bereich „Aufm Scheid unter dem Untersten Wacholderbusch“ ein Kieswerk. Es besteht aus dieser Zeit bereits der Anschluss an die L 50, der nach wie vor auch der Erschließung des benachbarten Betonwerkes dient.

Die Fa. Bandemer beabsichtigt nun mit dem Tochterunternehmen EHW (Eifeler Hackschnitzel GmbH) ein Heizkraftwerk mit Lager und Aufbereitungseinrichtungen für die Hackschnitzelproduktion in einer Leistung von 3 bis 4 MW zur Erzeugung elektrischer und thermischer Energie zu errichten.

Die Beschickung der Anlage erfolgt mit den nachwachsenden Rohstoffen naturbelassenes Holz und Landschaftspflegematerial (z.B. Waldrestholz, Hecken- oder Grünschnitt), die vor Ort aufbereitet und getrocknet werden. Ausgangsmaterialien, die nicht aus nachhaltiger Erzeugung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EEG) stammen oder die abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. belastetes Holz und belastetes Landschaftspflegematerial, Klärschlamm, Restmüll u.ä.), werden nicht als Brennstoff zugelassen.

Auf den Gebäuden werden Fotovoltaikanlagen errichtet, so dass auch diese regenerative Energiequelle genutzt wird.

Die An- und Abfuhr von Holzrohstoffen, deren Verarbeitung und Umschlag innerhalb der Anlage erfolgt an Werktagen zu üblichen Tagesarbeitszeiten von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Das Heizkraftwerk ist für einen Dauerbetrieb ausgelegt, wobei die Beschickung zu den sonstigen Zeiten (Nachtzeit, Wochenenden, Feiertage) aus ausreichend dimensionierten Boxen mit Zugböden automatisch erfolgt (vgl. Beschreibung in der als Anlage beigefügten technischen Anlagenbeschreibung).

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nicht privilegiert. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Binsfeld und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren mit der 2. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006.

Im Vorfeld der Verfahrenseinleitung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt (vgl. Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 30.10.2007, Az.: 40.501.2.3-11/4).

Die Genehmigung des Heizkraftwerkes (Anlage gemäß Ziffer 1.2 a, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

1.2 Lage / Erreichbarkeit

Das Plangebiet mit einer Gesamtgrösse von ca. 4,2 ha befindet sich südöstlich der Ortslage Binsfeld und der nördlich der L 50 auf der Gemarkung Binsfeld im Distrikt „Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“ . Es ist von der L 50 über eine bereits ausgebaute Zufahrt zu erreichen (siehe auch Übersichtskarte i. d. Planzeichnung).

1.3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wurde als Kiesgrube, Kieslager und Kieswerk genutzt. In Teilbereichen wurden Teiche zur Waschwasserversorgung und als Schlammteiche angelegt. Südöstlich gelegen wird eine Weidefläche mit überplant. Teilbereiche im Norden sind bereits befestigt. Dort vorhandene Bauten werden mit genutzt. In den Randbereichen, insbesondere zum nördlichen Bachlauf besteht geschlossene Vegetation als waldähnliche Verbuschung oder Ufergehölz in unterschiedlichen Altersstadien.

1.4 Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Binsfeld,
Flur 2,

Parzellen 2952/9, 2952/14 tw., 2977/3, 2977/4, 2977/6 tw., 2979/4, 2979/5, 2980/11 tw.,
3005/5 tw., 3012/1 tw., 3014/1 tw., 3015/1 tw., 3016 tw., 3112/12, 3112/19 und
3112/63.

1.5 Planungsalternativen

Das Plangebiet hat für die beabsichtigten Zwecke folgende wesentliche Anforderungen erfüllen, an die die Prüfung von evtl. Planungsalternativen anknüpft:

- Verfügbarkeit der benötigten Flächen
- Grösse (mindestens ca. 4 ha) und möglichst ebenes Geländeprofil
- Eignung der Verkehrsanbindung
- möglichst von schützenswerten Nutzungen, insbes. von Wohnbebauung, ausreichend weit entfernter Standort (Emissionen, insb. Lärm-, Abgase)

Der gewählte Standort vereinigt die wie vor genannten Anforderungen in besonderem Maße, da sich die benötigten Flächen komplett im Eigentum des Investors befindet und ausreichende Abstände von den nächstgelegenen bebauten Ortslagen gegeben sind:

Binsfeld	ca. 800 m,
Arenrath	ca. 700 m,
Niederkail	ca. 1100 m,
Weiler Hof Hütt	ca. 1000 m.

Des weiteren ist an dem Standort das Geländeprofil nahezu eben und es ist eine hervorragende verkehrliche Anbindung über die L 50 gegeben, so dass Anfahrten durch bebaute Ortslagen minimiert werden können.

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch die vorangegangene Nutzung als Abbaufäche und Kieswerk vorbelastet, bestehende Kiesbunker und Lagerflächen können für die vorgesehenen neuen Nutzungen weiter verwendet und umgenutzt werden. Ein Eingriff in eine bisher nicht vorbelastete und intakte Fläche kann infolge der Planung vermieden werden.

Ein mindestens gleichwertig geeigneter Standort auf der Gemarkung Binsfeld, der zudem verfügbar sein muss, ist nicht ersichtlich.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung wurde im Jahre 2007 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 30.10.2007 mitgeteilt und stellt die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung fest.

Die von der Planung erfassten Flächen sind demnach nach dem **Raumordnungsplan der Region Trier 1985** als „Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ dargestellt. Dies sind Flächen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die eine Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür aktuell keinen Anlass besteht. Die Ausweisung von Freiflächen hat den Sinn, die Entscheidung für eine der beiden Nutzungen für die Zukunft offen zu halten. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht.

Da das ursprünglich vorhandene Kiesvorkommen in dem Bereich des geplanten Vorhabens vollkommen abgebaut worden ist, ist dieses Gebiet vom Landesamt für Geologie und Bergbau im Rahmen der Neuauflistung des Regionalplanes (ROPneu) nicht mehr als Rohstoffsicherungsfläche vorgeschlagen worden.

Unter Berücksichtigung der sonstigen für den **ROPneu** vorgesehenen Festlegungen zum Freiraumkonzept liegt das Plangebiet z. T. im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems mit hier geplanten Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz. Naturschutzfachliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der in dem Gebiet vorhandenen Stillgewässer, Röhrichte / Großseggenriede, Feuchtwiesen und kleinflächigen Magerwiesen mit der für diese Biotypen charakteristischen floristischen und faunistischen Artenausprägung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Raum die Sicherung und Entwicklung der Avizönose.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes wurden so gewählt, dass sie zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems beitragen (vgl. Begründung, Teil 2, Umweltbericht).

Im ROPneu ist in diesem Gebiet ferner die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für die Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz /Wasserversorgung vorgesehen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm III befinden sich die betroffenen Flächen in einem so genannten „Wassersicherungsraum“. Dieser soll eine ausreichende Wasserversorgung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung flächendeckend und dauerhaft sicherstellen.

Im Verfahren erfolgte daher eine Beteiligung der Wasserbehörden. Anlagen zur Wassergewinnung sind nicht betroffen, Maßnahmen im Gebiet waren daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben stimmt lt. Mitteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier, Schreiben vom 13.5.2008 weiterhin grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien und zur verstärkten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu) zur Nutzung regenerativer Energiequellen und zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu.

2.2 Flächennutzungsplanung

Das Plangebiet ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 (Stand Juli 2006) als „Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ (ca. 2,8 ha) sowie in Teilbereichen als „Fläche für Wald (ca. 0,4 ha) bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ (ca. 1,0 ha) dargestellt. Diese Darstellung bezieht sich noch auf die ursprüngliche Nutzung zum Kiesabbau und als Kieswerk.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

2.3 Bebauungsplanung

Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet nicht.

2.4 Naturschutzrechtliche Fachplanungen und Schutzobjekte

2.4.1 Planung vernetzter Biotopsysteme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Prioritätenraumes „Stillgewässer und Abgrabungsflächen der westlichen Moseleifel“.

2.4.2 Biotopkartierung

Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung werden überplant.

2.4.3 Natura 2000

FFH-Gebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet „Mesenberg bei Wittlich“ liegt in ca. 12 km Entfernung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Gebiet ist ein Teilgebiet des VSG „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“, ebenfalls bei Wittlich.

Weitergehende Erläuterungen zu Ziffer 2.4 siehe Umweltbericht Kap 4.1.

2.5 Kultur- und Sachgüter

Vom Vorhaben sind keine Belange der Denkmalpflege betroffen. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

2.6 Altlasten

Innerhalb Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind lt. Mitteilung der SGD Nord, ReWAB, Trier keine Altlasten kartiert. Der Ortsgemeinde sind ebenfalls keine Altlasten bekannt.

Da ein Vorhandensein von Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorsorglich der Hinweis aufgenommen, dass beim Antreffen von Abfällen bei Baumaßnahmen oder bei geruchlichen/visuellen Auffälligkeiten die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren ist.

Lt. Mitteilung der SGD Nord, ReWAB, Trier vom 4.9.2008 ist die gemäß dem Bebauungsplan vorgesehene externe Ersatzfläche E 1, Teilfläche des Flurstückes der Gemarkung Arenrath, Flur 6, Nr. 30/5 von der Altablagerung „Ablagerungsstelle Arenrath, Auf Steinris, Regl.-Nr. 231 08 003 – 0206“ (Bauschutt- und Erdaushubdeponie) betroffen. Gegen die vorgesehene Verwendung der Fläche als Ausgleichsmaßnahme wurden von der SGD Nord, ReWAB, Trier jedoch keine Einwendungen erhoben.

2.7 Belange der Landwirtschaft

Im Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung war u.a. die Nutzung von Holz aus Kurzumtriebswäldern als Möglichkeit zur Beschickung des vorgesehenen Heizkraftwerkes in Erwägung gezogen worden.

Lt. Ansicht der Landwirtschaftskammer Trier könnte insbesondere diese Form der Holzbeschaffung im Einzelfall auch mit den Interessen der bisherigen Landnutzer kollidieren. Seitens der Landwirtschaftskammer wurde daher gebeten, Aussagen zu notwendigen Mengen und zur Herkunft der im Plangebiet zu verarbeitenden Materialien zu treffen.

Nach den Darlegungen des Vertreters des Investors, Herr Jörg Wittkowski, Geschäftsführer der Fa. EHS, Binsfeld im Scopingtermin am 14.5.2008 kann der Bedarf von ca. 40.000 m³ Holzhackschnitzel pro Jahr aus eigenem Material aus der Landschaftspflege und dem Waldbau der Fa. Klein, Arenrath, Mitgesellschafter gedeckt werden. Die bisher jährlich gestiegenen Mengen an Waldrestholz und Landschaftspflegematerial waren auch ein Grund, die Anlage zu errichten. Sollte der Eigenanteil nicht mehr ausreichen, ist vorgesehen, Material zuzukaufen.

Das Einzugsgebiet der Firmen Klein und EHS umfasst die Landkreise Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Birkenfeld und Cochem. Derzeit wird von der Fa. EHS kein Aufbau von Kurzumtriebswäldern betrieben und ist auch nicht beabsichtigt. Von der Planung werden daher nach derzeitiger Kenntnis keine Interessenkollisionen mit den bisherigen Landnutzern ausgehen.

Der Anbau von Energiepflanzen wird seitens der Ortsgemeinde Binsfeld nicht generell als Nachteil für die Landwirtschaft gesehen, da sich hierdurch für die Landwirtschaft neue Märkte eröffnen. Insbesondere beim Aufbau von Agroforstsystemen (vgl. LAP Forcheim BW, 14.12.2006) eröffnen sich Kombinationen von landwirtschaftlicher Produktion und Energieholzanbau z.B. auf Stilllegungsflächen und Grenzertragsflächen.

2.8 Planungen und Schutzobjekte Dritter

2.8.1 20 KV-Leitung des RWE

Im Plangebiet verläuft derzeit eine oberirdische 20 KV-Leitung der RWE Rhein-Ruhr Netzservice.

Die zur Zeit noch vorhandenen Mittelspannungsfreileitungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Abstimmung zwischen der RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Trier und dem Investor erdkabelt.

Zur Sicherung der geplanten Erdkabeltrasse wurde daher im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht ausgewiesen. Weiterhin wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Hinweis auf die zu beachtenden Schutzvorschriften des Energieversorgungsunternehmens aufgenommen.

2.8.2 Bauverbotszone der L 50

Das Plangebiet grenzt mit seinem Geltungsbereich unmittelbar an die **L 50** an (Bereich der vorhandenen Zufahrt).

Der Landesbetrieb M6obilität, Trier hat im Rahmen der Beh6ordenbeteiligung gem6a6 § 4 Abs. 1 BauGB in seinem *Schreiben vom 8.5.2008, Az.: B 494/08-IV/J* auf daraus resultierende Erfordernisse hingewiesen (*Ausz6uge aus der Stellungnahme siehe kursive Schrift*):

1. *Die Bauverbotszone von 20 m, gem6a6 § 22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstra6engesetz (LStrG), zur freien Strecke der L 50 ist einzuhalten. Dies gilt ebenfalls f6ur Werbeanlagen, vgl. § 24 LStrG.*
Die Bauverbotszone wurde aufgrund der Anregung in der Planzeichnung dargestellt.
2. *Die verkehrliche Erschlie6ung hat ausschlie6lich 6ber die bereits vorhandene Zuwegung im Zuge der L 50 zwischen Netzknoten 6006014 und Netzknoten 6006057 etwa bei Station 1,360 zu erfolgen. Die Benutzung der Zufahrt stellt eine geb6uhrenpflichtige Sondernutzung im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis durch den Landesbetrieb M6obilität Trier bedarf. Der Bauherr / Investor hat diese Sondernutzungserlaubnis vor jeglichem Baubeginn beim Landesbetrieb M6obilität Trier zu beantragen. Sollte ein immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet werden, ist eine separate Antragstellung nicht erforderlich. Die Sondernutzungserlaubnis wird - unter Auflagen und Bedingungen - in Aussicht gestellt. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der L 50 oder einer sonstigen klassifizierten Stra6e ist nicht gestattet.*
3. *Dem Stra6eneigentum und den stra6eneigenen Entw6asserungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberfl6achenwasser zugef6uhrt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Not6uberl6aufe von Versickerungsmulden oder Regenr6uckhaltebecken an das stra6eneigene Entw6asserungssystem anzuschlie6en. Die bestehende Stra6enentw6asserungseinrichtung bzw. breitfl6achige Entw6asserung der Stra6e darf in keinsten Weise beeintr6achtigt werden.*
Aufgrund der Anregung wurde ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.8.3 Bauschutzbereich Flugplatz Spangdahlem

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des milit6rischen Flugplatzes Spangdahlem. Im Verfahren erfolgte mit der Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden eine Abstimmung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere zu den zul6assigen Bauwerksh6ohen (siehe auch Darlegungen zum st6adtebaulichen Entwurf, Ziffer 3).

3) Darlegungen zum st6adtebaulichen Entwurf

3.1 Art und Ma66 der baulichen Nutzung, 6berbaubare Grundst6ucksflichen

Der Entwurf des Bebauungsplans ist gezielt auf die Vorhaben zum Betrieb eines Heizkraftwerkes auf Basis von Holzhackschnitzeln aus unbelasteten Holzstoffen nachhaltiger Erzeugung sowie eine Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen auf Dachflächen) ausgerichtet. Bei Überschuss an Material kann in untergeordneter Weise auch eine Vermarktung aufbereiteter Holzrohstoffe/Hackschnitzel außerhalb des Einsatzes im eigenen Heizkraftwerk erfolgen.

Darüber hinausgehende Nutzungen werden ausgeschlossen, dies entspricht der Planungsabsicht der Ortsgemeinde.

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Sonstiges Sondergebiet zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 BauNVO festgesetzt: SO „Regenerative Energien“ (Teilbereiche 1 und 2)

Zulässig sind demnach Anlagen

1. - zur Nutzung von Sonnenenergie, und zur Energiegewinnung aus den nachwachsenden Rohstoffen naturbelassenes Holz und Landschaftspflegematerial (z.B. Waldrestholz, Hecken- oder Grünschnitt),
- zur Lagerung, Trocknung, Herstellung und Aufbereitung der Rohstoffe zu Holzpellets, Holzbriketts, Holzhackschnitzeln und dergleichen,
- zur thermischen und elektrischen Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe (Blockheizkraftwerk zur Herstellung elektrischer Energie und zur Nahwärmeversorgung) sowie
- zur Einspeisung des gewonnenen Energieträgers in die öffentlichen bzw. hierfür noch herzustellenden Versorgungsnetze.
2. zum Abstellen, zur Wartung und Reparatur von Maschinen und Geräten, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung nach Nr. 1 stehen.

Ausgeschlossen werden

1. Anlagen, die zur Energiegewinnung Ausgangsmaterialien oder Brennstoffe verwenden, die
- nicht aus nachhaltiger Erzeugung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EEG) stammen,
- die abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. belastetes Holz und belastetes Landschaftspflegematerial, Klärschlamm, Restmüll u.ä.),
2. Anlagen, die zur Energiegewinnung organische Rohstoffe fermentieren (Biogasanlagen) sowie
3. Windenergieanlagen.

Gebäude (insbesondere Hallen- und Betriebsgebäude) sollen mit Ausnahme der im SO 2 Nord bereits vorhandenen und zur Umnutzung vorgesehenen Kiesbunker ausschließlich im festgesetzten Sondergebiet 1 (SO 1) errichtet werden dürfen. Die Festsetzungen für das SO 1 wurden daher so gewählt, dass die Errichtung von Lagergebäuden und Hallen, die Errichtung von Anlagen zur Verarbeitung und Trocknung der eingesetzten Rohstoffe, zur Energieerzeugung sowie zur Einspeisung der gewonnenen Energie in die Versorgungsnetze und die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Abstellen, zur Wartung und zur Reparatur von Maschinen und Geräten möglich ist.

Die Flächen des Sondergebietes 2 (SO 2, Teilbereiche Nord und Süd) sind als Lager-, Verarbeitungs- und Umschlagflächen für Holzrohstoffe und Landschaftspflegematerial reserviert. Mobile Förder- und Verarbeitungsanlagen für Holzrohstoffe sollen jedoch zulässig sein. Die im Teil SO 2 Nord vorhandenen Kiesbunker können für Trocknungszwecke o.ä.

genutzt werden.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde entsprechend der konkreten Erfordernisse des Betriebes sowie zur Beschränkung der Versiegelung und zum Bodenschutz gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO über die in der jeweiligen Nutzungsschablone festgelegten Höchstwerte für die Grundfläche (GR), die Firsthöhe (FH) und die Traufhöhe (TH) bestimmt:

Die zulässige Grundfläche wurde demnach festgelegt

für den Teil des SO 1 auf GR 7.000 m²,
für den Teil des SO 2 Nord auf GR 5.100 m².

Weitere flächenmäßige Beschränkungen für die Errichtung von Gebäuden ergeben sich aus der Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung (s. Ziffer 3.1.3).

Die Höhe der baulichen Anlagen wurde gemäß § 18 BauNVO durch Festsetzung von max. Traufhöhen (TH) und max. Firsthöhen (FH) für die jeweiligen Sondergebiete nach den betrieblichen und bauartbedingten Erfordernissen, insbes. der technischen Planungsunterlagen nach BImSchG zum geplanten Heizkraftwerk wie folgt bestimmt.

Teil SO 1:	Traufhöhe (TH):	max. 8,0 m
	Firsthöhe (FH):	max. 15,0 m
Teil SO 2 Nord:	Traufhöhe (TH):	max. 5,0 m
	Firsthöhe (FH):	max. 10,0 m

Gebäude mit Flachdächern dürfen nach den Festsetzungen ausschließlich bis zur festgesetzten maximalen Traufhöhe errichtet werden, hiervon ausgenommen sind aus Gründen des Bestandsschutzes die vorh. Kiesbunker im Teil SO 2 Nord, die zur Lagerung/Trocknung von Holzhackschnitzeln umgenutzt werden. Die max. Trauf- und Firsthöhen dürfen durch Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie oder durch untergeordnete Sonderbauteile wie beispielsweise Förderanlagen, Silos, Laufkräne oder ähnliche Anlagenteile um bis zu 2,0 m überschritten werden.

Als Bezugspunkt zur Bestimmung der Traufhöhe und der Firsthöhe wurde jeweils die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OKFF EG) des zuzuordnenden Baukörpers herangezogen. Die OKFF EG darf maximal 0,50 m über der mittleren Höhe der am zuzuordnenden Baukörper vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche liegen.

Eine besondere Festsetzung zur zulässigen Höhe war für das Sonderbauteil Schornstein-/Abgasanlage des Heizkraftwerkes im Teilgebiet SO 1 erforderlich. Aus abgas- und genehmigungstechnischen Gründen muss die Schornsteinanlage bis zu 25,0 m hoch sein. Die maximale Bauwerkshöhe für dieses Sonderbauteil wurde daher auf 25,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche am konkreten Standort im SO 1 festgesetzt.

3.1.3 überbaubare Grundstücksfläche

Für die Teilgebiete SO 1 und SO 2 Nord erfolgte die Festsetzung von Baugrenzen, wobei die Baugrenzen im SO 2 zur Freihaltung des Gebietes von zusätzlichen Gebäuden im SO 2 Nord exakt den bereits vorhandenen Gebäuden (Kiesbunker) angepasst wurden. Im SO 2 Süd wurden keine Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Insbesondere wegen der Nähe zum Flugplatz Spangdahlem wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass zur Dacheindeckung nur blendfreie Materialien und Oberflächen verwendet werden. Die Verwendung von Materialien und Oberflächen, die zu starken Reflexionen neigen, z.B. glasierte Dachziegel, unbehandelte Glasflächen u.ä. wurde ausgeschlossen.

Einfriedungen sind in die Umgebung und Landschaft gestalterisch einzufügen. Sichtschutzhecken mit Nadelgehölzen sind als Einfriedung nicht zulässig. Zaunanlagen sind durch eine durchgängige Bepflanzung auf der Außenseite einzugrünen und bis max. 2,0 m Höhe auszuführen.

Mit den weiteren Festsetzungen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und gemindert. So werden Festsetzungen zur Bepflanzung des Plangebietes getroffen und die Befestigung nicht überbauter Flächen wird beschränkt.

3.3 Verkehrserschließung

3.3.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet grenzt mit seinem Geltungsbereich direkt an die **L 50** an. Es ist von der L 50 unmittelbar über eine bereits ausgebaute (innere) Zufahrt zu erreichen.

Die verkehrliche Erschließung hat gemäß dem Schreiben des Landesbetriebes Mobilität, Trier (LBM) vom 8.5.2008, Az.: B 494/08-IV/J ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung im Zuge der L 50 zwischen Netzknoten 6006014 und Netzknoten 6006057, etwa bei Station 1,360 zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der L 50 oder einer sonstigen klassifizierten Straße ist nicht gestattet.

Die Benutzung der Zufahrt stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis durch den Landesbetrieb Mobilität Trier bedarf. Der Bauherr / Investor hat diese Sondernutzungserlaubnis vor jeglichem Baubeginn beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Sollte ein immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet werden, ist eine separate Antragstellung nicht erforderlich. Die Sondernutzungserlaubnis wurde - unter Auflagen und Bedingungen - vom LBM in Aussicht gestellt.

Von der Gemeinde sind keine baulichen Maßnahmen bzw. finanziellen Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu leisten.

Zur Beachtung der Bauverbotszone der L 50 und weiterer Auflagen des LBM zum Schutze der L50 siehe Ziffer 2.8.2.

3.3.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene private Zufahrt ab der L 50, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wurde und sich im Eigentum der Firma Bandemer befindet. Ausbaumaßnahmen an der Zufahrt sind nicht erforderlich. Die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen oder sonstiger Flächen, die später der Unterhaltung der Gemeinde unterliegen, erfolgt im inneren Erschließungsbereich ebenfalls nicht.

3.4 Ver- und Entsorgung

3.4.1 Stromversorgung, Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie

Die Stromversorgung ist über die vorhandenen Anlagen gesichert. Nach Mitteilung des RWE im Beteiligungsverfahren erfolgt der Anschluss der Erzeugeranlage an eine neue kundeneigene C-Station.

3.4.2 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Nach Auskunft der Fa EHW ist eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich. Brauchwasser wird aus dem anfallenden Niederschlagswasser gewonnen. Eine Abstimmung hierzu mit den Verbandsgemeindewerken Wittlich-Land ist erfolgt.

Abwasser ist lediglich aus den sanitären Anlagen zu erwarten. Insbesondere im Rahmen des Umschlages, der Verarbeitung und Trocknung der Holzstoffe erfolgt keine Verrottung bzw. Fermentierung der Holzstoffe, die zu belasteten Wässern führen können. Evtl. anfallendes Abwasser aus sanitären Anlagen wird in einer vorhandenen Grube gesammelt, die nach den geltenden Vorschriften des Entsorgungsunternehmens geleert wird.

Die Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land haben im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.5.2008 mitgeteilt, dass die Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandene Sammelgrube, falls diese noch den aktuellen Anforderungen entspricht, erfolgen kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Kleinkläranlage zu errichten. Die jeweilige Variante ist vom Investor mit den Verbandsgemeindewerken vor Baubeginn abzustimmen.

3.5 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

3.5.1 Allgemeine Anforderungen

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abwässer (vgl. Ziffer 3.4.2) und die schadlose Versickerung bzw. Ableitung unbelasteten Niederschlagswassers gewährleistet wird. Die zulässige Versiegelung im Plangebiet wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ist ein Entwässerungskonzept auf Grundlage der konkret geplanten Bebauung und der sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes ergebenden Konkretisierung der Funktionsflächen und deren vorgesehener Entwässerung vorzulegen.

3.5.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist nach dem Bebauungsplan zurückzuhalten bzw. zu versickern. Pro Quadratmeter befestigte Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 50 l zu schaffen.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Hof- Stell- und Lagerflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachentwässerung kann gesammelt den vorhandenen Kiesteichen zugeführt werden.

Neue Rückhaltungs- und Versickerungsanlagen sind als flache begrünte Mulden bzw. Erdbecken anzulegen.

3.6 Brandschutz

Aus Gründen des Brandschutzes ist für die konkrete Umsetzung der Planung nachfolgendes zu beachten:

Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW= Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) In der Regel sind für Gewerbegebiete 1600 l/min (26,6 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden :

- an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten nach DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche nach DIN 14 210,
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 (mind. Kennzahl 800),
- Große unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder
- Offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14 210

Aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Brandschutzdienststelle vom 27.5.2008 wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Eine Löschwasserentnahmestelle gemäß DIN 14210 soll an dem nordwestlich vorhandenen Teich eingerichtet werden. Der Nachweis zur Einhaltung des notwendigen Brandschutzes ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu führen.

3.7 Ermittlung und Abhandlung schädlicher Umweltauswirkungen

3.7.1 Verkehr und Verkehrslärm

Lt. Angabe der Fa. EHS, Binsfeld besteht ein Rohstoffbedarf von ca. 40.000 m³ Hackschnitzel pro Jahr, so dass von einem Anfuhrbedarf (bei Anfuhr an 5 Werktagen pro Woche oder 260 Werktagen im Jahr) von einem durchschnittlichen Bedarf von rd. 154 m³ je Werktag oder 13 LKW-Ladungen je Werktag (angenommenes Fassungsvermögen 12 m³/LKW) ausgegangen werden kann. Der Wegfall von LKW-Verkehr aus dem Wegfall der bisherigen Nutzung des Kieswerkes ist hierbei nicht berücksichtigt (vgl. hierzu die Angaben " zur Vornutzung in der Begründung, Teil 2 - Umweltbericht - Ziffer 4.4 „Menschliche Gesundheit/Bevölkerung). Tendenzuell ist hiernach sogar mit einer Abnahme des Gesamt-LKW-Verkehres zu rechnen.

Aufgrund des grossen Einzugsgebietes, aus dem die Holzrohstoffe beschafft werden (Landschaftspflege und Waldbau der Fa. Klein, Arenrath, Mitgesellschafter, vgl. Darlegungen zu Ziffer 2.7) wird sich das aus der Planung resultierende Verkehrsaufkommen auf verschiedene Anfahrtsrichtungen verteilen, so dass sich keine Anhaltspunkte für eine evtl. Verkehrsproblematik oder eine Verkehrslärmproblematik ergeben haben.

3.7.2 Anlagenlärm, Betriebslärm

Das Vorhaben liegt weitab von Wohnbebauung (vgl. Entfernungsangaben in Ziffer 1.5). Angrenzend an das Plangebiet besteht bereits gewerbliche Nutzung durch Kieswerke und

Betonwerk. Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen. Die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Auf die Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 – Teil 1 wird hingewiesen (vgl. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 30.11.1998 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau“).

Die konkrete Prüfung und Regelung der Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen für die jeweilige Anlage erfolgt im nachgelagerten (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren.

Zum geplanten Betrieb und zu den beabsichtigten Betriebszeiten vgl. Ziffer 1.1.

3.7.3 Sonstige Immissionen (Staub, Abgase, Gerüche etc.)

Ebenfalls aufgrund der Lage des Plangebietes weitab von Wohnbebauung bzw. sonstigen besonders schützenswerten Nutzungen haben sich im Planverfahren keine Anhaltspunkte für eine evtl. Problematik hinsichtlich sonstiger Immissionen (Staub, Abgase, Gerüche etc.) ergeben.

Geruchsbelästigungen durch die geplanten Anlagen sind nicht zu erwarten, da in den Anlagen ausschließlich unbelastete Holzteile (Waldrestholz und Landschaftspflegematerial) verarbeitet werden sollen. Im Rahmen der Verarbeitung der Holzrohstoffe erfolgt zunächst die Lagerung von groben Holzteilen, die zu Hackschnitzeln verarbeitet werden. Die Hackschnitzeln werden getrocknet und zeitnah dem Verbrennungsprozess zugeführt bzw. umgeschlagen, so dass keine Verrottung oder Fermentierung der Holzstoffe erfolgen kann, welches zudem die Qualität der Holzteile für die geplante Energiegewinnung beeinträchtigen würde.

Die konkrete Prüfung und Regelung der Einhaltung der evtl. Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Anlage erfolgt im nachgelagerten (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren.

Zur technischen Einzelheiten des geplanten Heizkraftwerkes und der Behandlung der Holzrohstoffe im Rahmen der Verarbeitung, insbesondere zur Rauchgasreinigung und den Maßnahmen zur Staubvermeidung vgl. die Beschreibungen in der als Anlage beigefügten technischen Anlagenbeschreibung.

3.8 Schutzabstände/Schutzzonen

Das Plangebiet ist betroffen von folgende Schutzzonen bzw. Schutzbereichen:

- Bauverbotszone der L 50
- Bauschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem

Des weiteren verläuft im Plangebiet derzeit eine 20 KV-Freileitung der RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Trier, die in Abstimmung zwischen der RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Trier und den Investoren erdverkabelt werden soll.

Bezüglich der im Bebauungsplan hierzu getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen wird auf Ziffer 2.8 verwiesen.

3.9 Integration Landespflege und Eingriffsregelung nach BNatschG, Umweltschutz

Umweltverträglichkeit / Eingriffsregelung:

Auf Teil 2 der Begründung, Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung wird verwiesen.

Immissionsschutz:

Die vorgesehene Anlage unterliegt den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Nach Vorliegen des Bauplanungsrechtes sind die Anlagen daher nach BImSchG zu genehmigen.

3.9.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Übergang in die freie Landschaft erfolgt durch die vorhandenen Grünflächen, die durch die getroffenen Festsetzungen im Bestand gesichert und durch neu ausgewiesene Grünstreifen an den restlichen Gebietsrändern ergänzt werden.

Zur Beschränkung der Versiegelung und zum Bodenschutz wird für das Maß der baulichen Nutzung der in der Nutzungsschablone angegebene Wert der überbaubaren Grundfläche als Höchstwert festgesetzt. Die Befestigung von Stellplätzen und Lagerflächen außerhalb der Bauflächen oder des Bestandes ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Regenwasserrückhaltung wird die Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers mit einer Bemessungsgrundlage von 50 l/m² Dachfläche festgesetzt.

Die im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsbedarf wird teilweise in Grünflächen im Gebiet, teilweise als externe Ausgleichsflächen nachgewiesen, mit denen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, die sich aus der Überbauung, Versiegelung und Teilversiegelung bisher offener Bodenfläche ergeben:

Es werden 2 externe Ersatzmaßnahmen durchgeführt:

E 1 Gemarkung Arenrath, Flur 6, Parzelle 30/5 tw. (ca. 0,5 ha)

„Aufgabe der Grünlandnutzung und Ergänzung der vorhandenen Ufergehölze durch Anlage eines naturnahen standortgerechten Gehölzsaumes und Feldgehölzes“.

Die Feldgehölze sind auf Dauer anzulegen und zu erhalten.

E 2 Gemarkung Binsfeld, Flur 2, Parzelle 3112/18 tw. (ca. 0,74 ha) nordwestlich angrenzend an

das Plangebiet

„Herausnahme des vorhandenen Teiches aus der Schlammbeschickung und dauerhafter Erhalt als naturnaher Teich“.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Fa. Bandemer. Die rechtliche Sicherung der externen Ersatzflächen und -maßnahmen hat durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu erfolgen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur zeitlichen Umsetzung der festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen im Plangebiet und der durchzuführenden externen Ersatzmaßnahmen.

Aufgrund der Anregung der Kreisverwaltung Bernkastel Wittlich, Untere Naturschutzbehörde vom 14.5.2008 wurde in die Hinweise der textlichen Festsetzungen der Hinweis

aufgenommen, dass ggfls. erforderliche Gehölzrodungen aus Artenschutzgründen zur Zeit der Vegetationsruhe, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen sind.

3.9.2 Pflanzbindungen

Es werden Pflanzbindungen, § 9 (1) Nr. 25 BauGB zur Erhaltung festgesetzt, um vorhandene Vegetation mit Bedeutung für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz zu erhalten. Weitere Pflanzbindungen zur Anpflanzung dienen der Gestaltung des Landschaftsbildes.

3.9.3 Grünflächen

Die übrigen Flächen im Gebiet, entsprechend der Darstellung der Planzeichnung, werden als private Grünflächen festgesetzt. Dies betrifft alle Flächen mit Pflanzgeboten.

4) Flächenaufstellung

SO1	9.005,00 m ²
SO2 Nord	13.574,00 m ²
SO2 Süd	10.615,00 m ²
Grünflächen mit Pflanzgebot	2.950,00 m ²
Flächen mit Pflanzbindung zum Erhalt	5.815,00 m ²
Flächen für Wasserwirtschaft	<u>654,00 m²</u>
Geltungsbereich:	42.613,00 m ²

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Die Durchführung eines öffentlichen Bodenordnungsverfahrens durch die Gemeinde ist nicht erforderlich, da sich alle betroffenen Grundstücksflächen (Plangebietsflächen und externe Ersatzflächen) im Eigentum der Fa. Bandemer bzw. der EHW befinden.

6) Kosten

Da sich der Vorhabenträger, Fa. EHS, Binsfeld vertraglich zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen für die Bauleitplanverfahren, zur Herstellung der Erschließungsanlagen, zur Durchführung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Sicherung sowie zur Durchführung etwaiger bodenordnerischer Maßnahmen verpflichtet, entstehen den Planungs- bzw. Erschließungsträgern (Ortsgemeinde Binsfeld, Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land) keine Kosten.

7) Verfahren

Im Vorfeld der Verfahrenseinleitung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt, deren Ergebnis mit Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 30.10.2007, Az.: 40.501.2.3-11/4 bekannt gegeben

wurde. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung ersetzt die im Rahmen der Flächennutzungsplanung erforderliche landesplanerische Stellungnahme (§ 20 LPlG).

Der Gemeinderat Binsfeld hat am 5. Dezember 2007 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 6. Juni 2008 öffentlich bekannt gegeben.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde am 14. Mai 2008 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einschließlich der Einholung umweltrelevanter Informationen (Scoping) durchgeführt.

Am 16. Juni 2008 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Binsfeld durchgeführt. Von der Öffentlichkeit wurden keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Zu den im Zuge der vorstehenden Beteiligungen vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat Binsfeld am 16.6.2008 die Abwägung durchgeführt und den Planentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Planoffenlage) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Als Ergebnis des Verfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB wurde das Plankonzept insbesondere im Hinblick auf:

- a) die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und die Darstellung der Bauverbotszone der L 50 in der Planzeichnung
- b) die Anforderungen an den Brandschutz ,
- c) die Anforderungen an den Naturschutz und die mit der Planung zu erbringenden (externen) Ersatzmaßnahmen

geändert, ergänzt bzw. präzisiert.

Des weiteren wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzende Hinweise und Empfehlungen zum Schutze des Straßengrundstückes der L 50, zur Verfahrensweise beim Antreffen von Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen, zu projektbezogenen Baugrunduntersuchungen und zu evtl. erforderlichen Pflegemaßnahmen in Flächen mit Pflanzbindungen bzw. in externen Ersatzflächen aufgenommen.

Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 25.08.2008 bis zum 25.09.2008 durchgeführt. Die Behörden und die Nachbargemeinden wurden am 19.8.2008 bzw. 21.08.2008 über die Planoffenlage unterrichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.8.2008.

Als Ergebnis der Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planentwurf in Bezug auf die vorgesehene externe Ersatzfläche E 1, Teilfläche des Flurstückes der Gemarkung Arenrath, Flur 6, Nr. 30/5 angepasst. So wurden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Punkt G), Hinweise, ergänzt und die gemäß dem Planentwurf zur Offenlage noch vorgesehenen beiden Teilflächen der externen Ersatzfläche E 1 zu einer einzigen Teilfläche zusammengefasst. Sonstige Planänderungen erfolgten nicht.

Erneute Planoffenlage und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute Offenlage des Planentwurfes wurde vom 08.12.2008 bis zum 22.12.2008 durchgeführt. Die erneut zu beteiligenden Behörden wurden am 03.12.2008 über die Planoffenlage unterrichtet. Ebenfalls wurde die Nachbargemeinde Arenrath am 26.11.2008 erneut beteiligt und über die erneute Planoffenlage unterrichtet. Von der Öffentlichkeit wurden zur erneuten Offenlage keine Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden führten nicht zu einer Plananpassung.

Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wurde vom Gemeinderat Binsfeld am 28.1.2009 gefasst.

Zustimmung der Ortsgemeinde Arenrath zur vorgesehenen externen Ersatzmaßnahme E 1 auf der Gemarkung Arenrath im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit

Der Gemeinderat Arenrath hat zu der gemäß dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Binsfeld auf der Gemarkung Arenrath vorgesehenen externen Ersatzmaßnahme E 1 am 4.12.2008 seine Zustimmung erteilt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren mit der 2. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006. Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat die 2. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 am 18.11.2008 beschlossen.

Anlagen:

- technische Anlagenbeschreibung
- Teil 2, Umweltbericht

Binsfeld, den
Ortsgemeinde Binsfeld

(S)

Lothar Herres
Ortsbürgermeister

Bebauungsplan Binsfeld
„Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“

Begründung Teil 2

UMWELTBERICHT

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG

PLANUNGSTRÄGER: Ortsgemeinde Binsfeld
54518 Binsfeld

BEARBEITUNG: Büro für Landespflege
Landschaftsarchitekt E. Sonntag
Moselstr. 14, 54340 Riol
T: 06502 99031, F: 06502 99032
E-Mail: Egbert.Sonntag@t-online.de

November 2007, Feb. 2008, Juli 2008, 28. Januar 2009 (endgültige Planfassung -
Satzungsbeschluss)

KAPITEL 2 - Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	5
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	7
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter.....	12
4.3 Entwicklungsprognose	20
4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).....	21
4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	28
6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB).....	28
7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.....	29
Verfahren.....	29
Monitoring § 4c BauGB	29
Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	29
Bilanzierungstabelle	30

Pläne

Bestand M 1:1000

Externe Ausgleichsfläche

Fotos: Seite 25

Abbildungen

Abb. 1: Lage von Flächen nach der amtl. Biotopkartierung M 1:25 000, Seite 9

Abb. 2: Übersichtslageplan M 1:12 500, Seite 11

Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich M 1:3000, Seite 13

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

In der Gemarkung Binsfeld, Flur 2 „Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“, Flurstücke Nr. 3112/12, 3112/19, 3112/63, 2979/5, 2977/4, 2979/4, 2952/9, 2977/3 und Teile von Nr. 3016, 3015/1, 3014/1, 3012/1, 3005/5 und 2952/14 ist die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant.

Binsfeld liegt im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Der Geltungsbereich ist rd. 4,2 ha groß.

Das ursprünglich vorhandene Kiesvorkommen ist entsprechend den Vorgaben der Rohstoffsicherung vollständig abgebaut. Vorhandene Anlagenteile des Kieswerks werden in die Energieanlage integriert wie z.B. der alte Kiesbunker und die versiegelten Lagerflächen. Das unmittelbar benachbarte Betonwerk bleibt erhalten.

Auszug aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier im Verfahren nach § 18 LPIG, wiedergegeben, Ziffer 5 des Bescheides der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 30.10.2007, Az.: 40.501.2.3-11/4 verwiesen:

„.....Gemäß ROPI liegt der geplante Energiepark in einer Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung. Da das ursprünglich vorhandene Kiesvorkommen in diesem Bereich vollkommen abgebaut worden ist, ist dieses Gebiet vom Landesamt für Geologie und Bergbau im Rahmen der Neuauflistung des Regionalplans (ROPneu) nicht mehr als Rohstoffsicherungsfläche vorgeschlagen worden. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes bestehen von Seiten der Regionalplanung hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Fläche für den Energiepark keine Bedenken.....“

Die vorhandene Zufahrt von der L 50 wird weiter genutzt.

Beschreibung des Vorhabens:

Beabsichtigt ist, ein Biomassekraftwerk zu errichten und zu betreiben. Die Anlage ist zur ausschließlichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe im Sinne des EEG vorgesehen. In der Feuerungsanlage soll zur Erzeugung von Dampf zunächst ausschließlich naturbelassenes Holz gemäß Ziffer 1.2 a), Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV zum Einsatz kommen, die zusätzlich die Anforderungen des EEG an nachwachsende Rohstoffe erfüllen. Im Einzelnen sind dies:

- naturbelassenes Holz, insbesondere in Form von vorgeschreddertem und gesiebttem Rodungsholz
- Waldrestholz
- Landschaftspflegematerial

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Hölzer der Klassen A1 bis A4 sowie alle anderen nicht nachwachsenden organischen Rohstoffe wie Klärschlamm u.ä.

Die Feuerungswärmeleistung soll zwischen 3 – 4 MW betragen. Mit dem erzeugten Dampf ist der Antrieb einer Turbine zur Energieerzeugung vorgesehen. Mit der Abwärme der Feuerungsanlage soll eine Trocknungsanlage zum Trocknen der Hackschnitzel im ehemaligen Kiesbunker der Fa. Bandemer betrieben werden.

Als weitere Energiequelle soll die Sonnenenergie genutzt werden.

Für die Unterbringung der verschiedenen Anlagenteile ist der Bau einer Betriebs- und Kraftwerkshalle vorgesehen. Auf dem Dach dieser Gebäude soll eine Fotovoltaikanlage errichtet werden.

Die Einspeisung ins Netz der RWE erfolgt über eine vorh. Trafostation beim Kieswerk.

Die vorhandenen Lagerflächen werden zur Hackschnitzelproduktion und Aufbereitung genutzt. Ein weiterer Ausbau der ehemaligen Betriebsflächen ist dafür nicht erforderlich. Es handelt sich daher im wesentlichen um eine Umnutzung der vorhandenen Flächen.

Da das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden soll und nicht privilegiert ist, ist zur Beschaffung des Planrechtes der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land fortzuschreiben und ein Bebauungsplan durch die Ortsgemeinde Binsfeld aufzustellen.

Die Zusammenfassung und das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist wie folgt:

„Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche bei Beachtung der mitgeteilten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Bei der weiteren Planung und Inanspruchnahme der Flächen sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Ich verweise hier insbesondere auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Landesbetriebs Mobilität sowie der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Wehrbereichsverwaltung West.“

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58).
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950).
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973).
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005.
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29).
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I Seite 2331).
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005.

Planungsrelevante Fachpläne

Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bernkastel-Wittlich (VBS),
Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasser-
wirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde
Wittlich-Land

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 2006:
Karte Biotopverbund.

3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG Rh.-Pf.)

NATURA 2000

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt bei Wittlich. Es handelt sich um das FFH-Gebiet "Mesenberg bei Wittlich" in 12 km Entfernung.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist ein Teilgebiet des VSG "Wälder zwischen Wittlich und Cochem", ebenfalls bei Wittlich gelegen.

4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechts-

verordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Flächen nach der **amtlichen Biotopkartierung** werden nicht tangiert. Nördlich des geplanten Vorhabens kommt der Linsenbach vor. Der Linsenbach ist durch die amtliche Biotopkartierung erfasst. Es handelt sich um das Biotop Nr. 6006-1019 „Linsenbachaue W Kaisermühle“. Das Biotop ist in die Kategorie IIb „Schützenswertes Gebiet“ eingestuft.

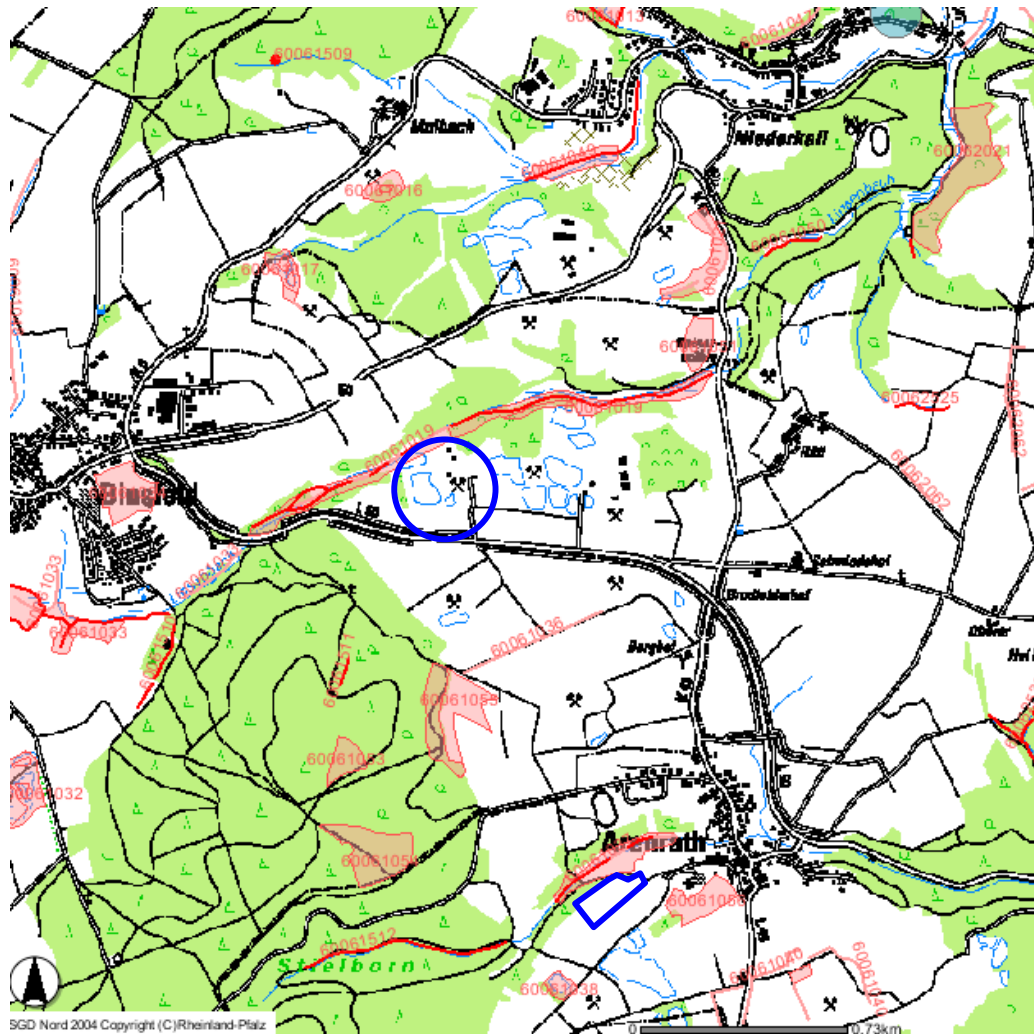




Abb. 1: Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (rot).
~ M 1:25 000  = Lage des Vorhabens  externe Maßnahme

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bernkastel-Wittlich (Stand 1995)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Prioritätenraumes „Stillgewässer und Abgrabungsflächen der westlichen Moselifel“. Laut VBS sind die Stillgewässer und Abgrabungsflächen aufgrund ihrer biotischen Ausstattung von überregionaler Bedeutung für die Sicherung verschiedenster Ausprägungen von Biotoptypen wie Teiche, Röhrichte sowie Pionier- und Ruderalfluren. Es handelt sich um Flächen des regionalen Biotopverbunds gem. § 29 (3) LNatSchG.

In der textlichen Abfassung sind auf S. 214 – 216 u.a. für die Stillgewässer südwestlich und östlich von Binsfeld folgende Planungsziele formuliert:

- 1) Erhalt und Entwicklung aller Stillgewässer
- 2) Erhalt und Entwicklung reichstrukturierter Biotopkomplexe
- 3) Erhalt und Entwicklung der Abgrabungsflächen als Lebensraum für die Uferschwalbe
- 4) Erhalt und Entwicklung reichstrukturierter Übergangsbereiche zwischen den Abgrabungsflächen und Ackerbiotopen

Ab S. 275, sind darüber hinaus folgende Aussagen für den Prioritätenraum „Stillgewässer und Abgrabungsflächen der westlichen Moseleifel“ planungsrelevant:

„Bedeutung: Die Stillgewässer und Abgrabungsflächen der Westlichen Moseleifel sind aufgrund ihrer biotischen Ausstattung von überregionaler Bedeutung für die Sicherung verschiedenster Ausprägungen von Biotoptypen wie Teiche, Weiher, Röhrichte sowie Pionier- und Ruderalfluren. Im Offenland auf den Hochflächen um Binsfeld und Arenrath sind einmal reichstrukturierte Abgrabungsbereiche mit verschiedensten Gewässertypen entwickelt, die in Verbindung mit offenen Bodenstellen, Steilwänden etc. einer artenreichen Amphibien- und Libellenfauna sowie Vogelarten wie beispielsweise Haubentaucher, Zwergtaucher, Teichralle, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe Lebensraum bieten. Vor allem für typische Tierarten des Komplexes aus Stillgewässern und frühen Offenlandsukzessionsstadien wie Flussregenpfeifer und Uferschwalbe haben die Abgrabungsflächen um Binsefeld und Arenrath eine wichtige Artenschutzfunktion, da sie wesentliche Anteil der Populationen dieser Arten im westlichen Rheinland-Pfalz beherbergen.

Handlungsbedarf: Alle Maßnahmen im Bereich der (ehemaligen) Abgrabungskomplexe auf den Hochflächen um Binsefeld und Arenrath, auch im Rahmen der weiteren Abgrabungstätigkeit, sind auf den Erhalt und die Entwicklung von reichstrukturierten, vielfältigen Biotopmosaiken aus Stillgewässern, Röhrichtern, Pionier- und Ruderalfluren etc. abzustimmen. Eine hohe Arten- und Biotopschutzrelevanz hat dabei die Sicherung von Pionierstadien als Lebensräume bedeutender Populationen von Uferschwalbe und Flussregenpfeifer.“

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Stand 2006) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit der Kennzeichnung „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.“

Landschaftsbild

Auf das Plangebiet bezogen ist das Ziel „Einbindung technischer Bauwerke in die Landschaft“.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden.

Naturraum/Relief

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am westlichen Rand des Naturraums „Arenrather Hochfläche (270.61), die eine Untereinheit des Naturraums „Moseleifel“ (270) ist.

Die Arenrather Hochfläche bildet im Untergrund eine dünne Decke des Vogesen-sandsteins, die dem unterdevonischen Schiefersockel der Moseleifel auflagert.

Das Relief wird durch mäßig geböschte, niedrige Rücken und muldenförmige, bis- weilen stark vernässte Bachtäler bestimmt, die eine kleingekammerte, von recht unruhigen Oberflächenformen gekennzeichnete Landschaft schaffen. Weiträumig ist die Hochfläche in Höhen um 280-320 m angelegt. Das Plangebiet liegt in einer Höhe von 290 m üNN.

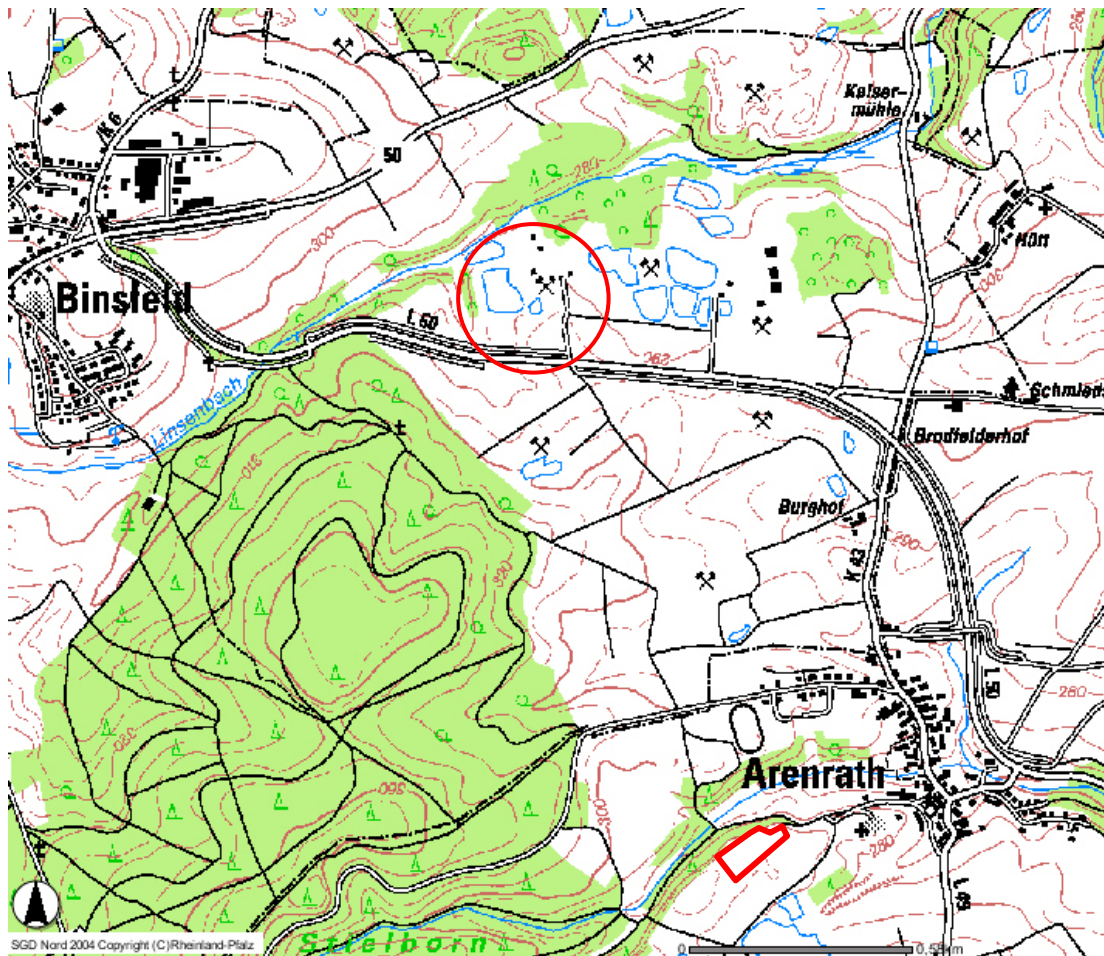
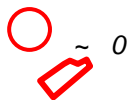


Abb. 2, unmaßstäblich

Lage des Bebauungsplans
Externe Maßnahme E1



4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgüter

Pflanzenarten und Biotope

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind durch den ehemaligen Kiesabbau anthropogen überprägt (siehe auch Luftbild, S. 12). An den Rändern kommt Pioniervegetation vor: hauptsächlich um den kleinen Teich, am Waldrand und in der Böschung zum Linsenbach.

Darüber hinaus finden sich folgende Biotoptypen:

Traubeneichen-Nadelholz-Mischwald
bituminös befestigte Flächen
geschotterte Flächen
alter Kiesbunker
ehemalige Betriebsgebäude
Zufahrt

Die Pioniergehölze setzen sich zusammen aus:

Besenginster (Sarothamnus scoparius), Espe (Populus tremula), Birke (Betula pendula), Salweide (Salix caprea), Purpurweide (Salix purpurea), Ohrweide (Salix aurita), Kiefer (Pinus spec.), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Traubeneiche (Quercus petraea).

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs kommen zwei Abgrabungsgewässer vor. Der obere Abgrabungsteich ist von Steilwänden umgeben, die potentiell für die Uferschwalbe geeignet sind und weist Verlandungszonen mit Schilf auf. Der untere Teich wird noch genutzt und es kommen weder Steilwände noch Verlandungsbereiche vor. Östlich vom Geltungsbereich findet sich das Betonwerk und landwirtschaftlich Flächen. Südlich des Geltungsbereichs bis zur Landesstraße kommen ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an die Bachparzelle des Linsenbachs mit Ufergehölz und Pioniergehölzen. Auch kommen östlich in größerer Entfernung Abgrabungsgewässer mit Verlandungszonen vor.

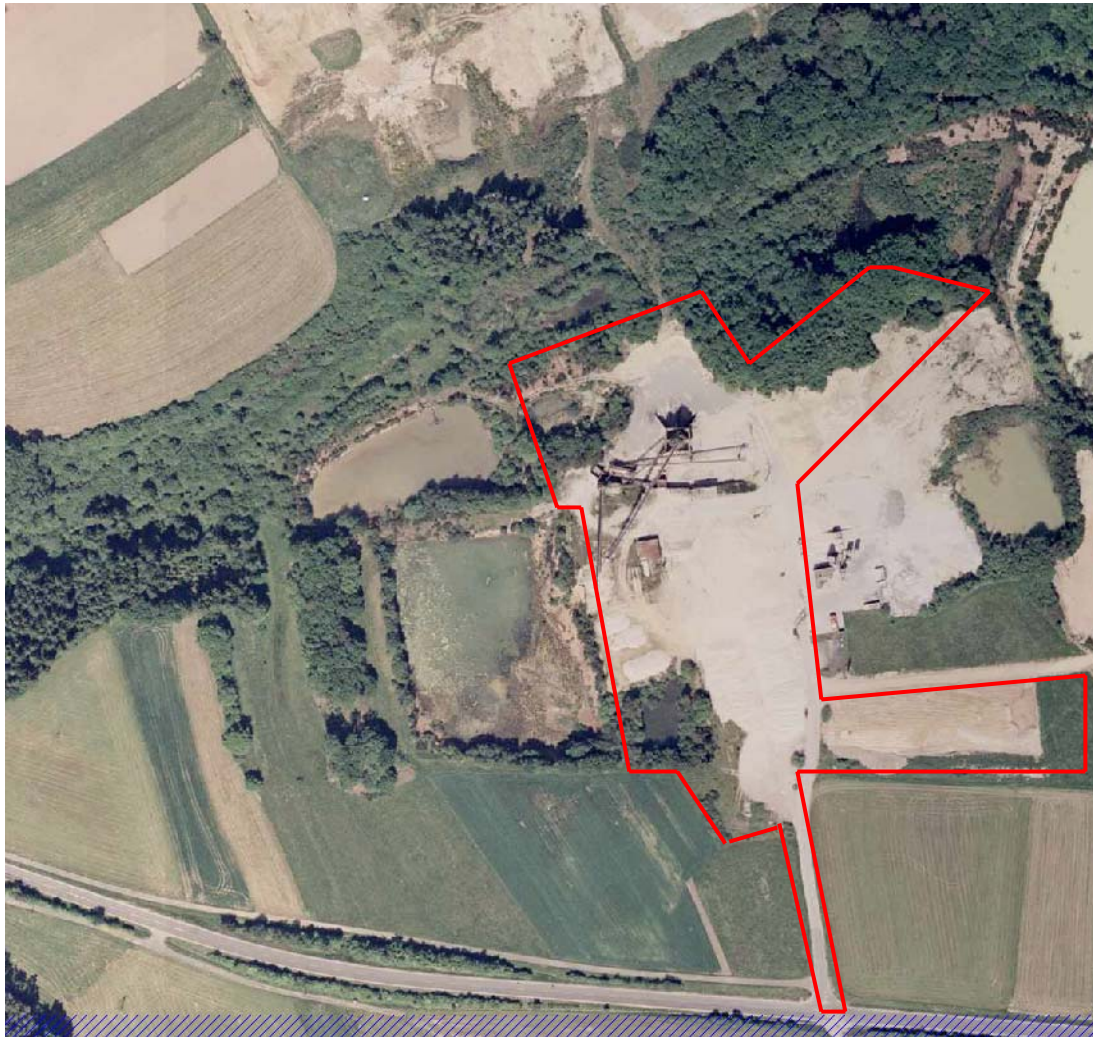


Abb. 3: Plangebiet mit ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) M 1:3000

Tiere

Vögel

Eigene Beobachtungen

Im November 2007 wurde am bachnahen, westlichen Abgrabungsteich ein *Graureiher* (*Ardea cinerea*) bei der Nahrungssuche festgestellt und ein *Turmfalke* (*Falco tinnunculus*) oder ein *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) im Ufergehölzsaum am Linsenbach.

Nach der VBS Landkreis Bernkastel-Wittlich (Stand 1995) haben die biotoptypischen Arten wie *Zwergtaucher*, *Teichralle* (*Teichhuhn*), *Flussregenpfeifer* und *Uferschwalbe* einen wesentlichen Verbreitungsschwerpunkt in den Biotopmosaiken aus Stillgewässern und Abgrabungsflächen auf den Hochflächen im Landkreis Bernkastel-Wittlich (S. 214).

Lt. VBS wurde die Teichralle im Rahmen der ornithologischen Übersichtskartierung (ROTH 1992) in hoher Dichte im Bereich der Kiesgruben östlich von Binsfeld festgestellt, während der Zwergtaucher u.a. die Abgrabungsflächen westlich und südöstlich von Arenrath besiedelt.

Die „Durchforstung“ der Dendrocopos – Avifaunistik im Regierungsbezirk Trier - einschl. der Ausgabe von 1998 ergab Hinweise auf das Vorkommen folgender Vogelarten:

Blässhuhn (Fulica atra) – Kiesgrube südwestl. Niederkail/WILL 6006NW am 12.07.1998
Kleinspecht (Dendrocopos minor) - 1 rufend südwestlich Niederkail/WILL 6006 NW (He¹)
am 12.07.1998 und am 03.06.1999 (He)
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) - Kiesgrube südwestlich Niederkail/WILL am
12.07.1998 (He)
Teichralle (Gallinula chloropus) – 1 Paar Kiesgrube südwestl. Niederkail/WILL (He) am
08.08.1999

Nach dem Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz des LBM Rh.-Pf. (früher Landesbetrieb Straßen und Verkehr, St. 12.07.2005) könnten aufgrund geeigneter Lebensraumbedingungen auch folgende rechtliche relevante Vögel im Plangebiet vorkommen (das Vorkommen der Vögel ist im Blatt 6006 (Landscheid) nachgewiesen):

Bekassine (Gallinago gallinago), *Kiebitz (Vanellus vanellus)*, *jugend Mäusebussard (Buteo buteo)* und *Rotmilan (Milvus milvus)*, *Rotschenkel (Tringa totanus)*, *Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)*, *jugend Schwarzmilan (Milvus milvus)*, *Sperber (Accipiter nisus)*, *Zwergschnepfe (Lymnocyptes minimus)*.

Hingewiesen wird noch auf Vorkommen in den Tongruben weiter westlich von Binsfeld. Im Jahr 2005 (GESSNER, Landschaftsökologie Trier) wurden folgende Tierarten festgestellt, die aufgrund ihres Schutzstatus noch erwähnenswert sind:

Graureiher (Ardea cinerea)
Mäusebussard (Buteo buteo)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
Kiebitz (Vanellus vanellus)
Eisvogel (Alcedo atthis)
Feldlerche (Aluda arvensis)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Auf das Vorhaben bezogen sind jedoch wegen der Entfernung und der dazwischenliegenden Ortsgemeinde keine Auswirkungen zu erwarten.

Nach der amtl. Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz kommen in der Linsenbachaue folgende Vögel vor:

Bachstelze (Motacilla alba)
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)
Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)
Fitis (Phylloscopus trochilus)
Mönchsgasmücke (Sylvia atricapilla)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)
Dorngrasmücke (Sylvia communis)
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)

Keine dieser Arten ist in den Roten Listen enthalten.

Amphibien

Für die Kiesgruben im Plangebiet liegen keine konkreten Angaben über Amphibienvorkommen vor. Im Erfassungsblatt der amtl. Biotopkartierung zum Linsenbach ist das Vorkommen von *Bergmolch (Triturus alpestris)*, *Erdkröte (Bufo bufo)*, *Grümfrosch (Rana esculenta)* und *Grasfrosch (Rana temporaria)* aufgeführt.

In den bereits erwähnten Tongruben bei Binsfeld (NSG), westlich von Binsfeld wurden durch die amtl. Biotopkartierung (Aufnahmedatum 1988 und 1994) jedoch 11 Amphibienarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um

¹ He = Karl-Heinz Heyne, Bitburg

Bergmolch (Triturus alpestris)
Kammolch ((Triturus c. cristatus)
Fadenmolch (T. helveticus)
Teichmolch (T. vulgaris)
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)
Gelbbauchunke (Bombina variegata)
Erdkröte (Bufo bufo)
Kreuzkröte (Bufo calamita)
Grümfrosch (Rana exculenta-Gruppe) und
Grasfrosch. (Rana temporaria)

Auf das Vorhaben bezogen sind auch wegen der Entfernung und der dazwischenliegenden Ortsgemeinde keine Auswirkungen zu erwarten.

Libellen

Im Erfassungsblatt der amtl. Biotopkartierung zum Linsbach ist das Vorkommen folgender Libellen erwähnt.

Gemeine Binsenjungfer – Lestes sponsa --/--
Becher-Azurjungfer – Enallagma cyathigerum --/--
Große Pechlibelle – Ischnura elegans --/--
Blaugrüne Mosaikjungfer – Aeshna cyanea --/--
Braune Mosaikjungfer – Aeshna grandis --/3
Große Königslibelle – Anax imperator --/--
Gemeine Heidelibelle – Sympetrum vulgatum --/--

Die *Braune Mosaikjungfer* ist in Rheinland-Pfalz in die Kategorie 3 = gefährdet eingestuft. Alle anderen Libellen sind nicht in den Roten Listen enthalten.

Bei den genannten Libellenarten handelt es sich um keine streng geschützte Arten oder besonders geschützte Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV oder II sowie der Bundesartenschutzverordnung (BASchV).

Andere Tierarten

Durch die amtliche Biotopkartierung ist das Vorkommen der *Ringelnatter (Natrix natrix)* in der Linsbachaue erwähnt. Außerdem das Vorkommen von *Wasserspitzmaus (Neomys fodiens)*. Sowie das Vorkommen diverser Heuschreckenarten und folgender Schmetterlinge:

Kleiner Heufalter (Coenonympha pamphilus)
Landkärtchen (Araschnia levana)
Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (Brenthis ino) --/3
Hauhechelbläuling (Polymmatas icarus)

--/3 = Rote Liste Deutschland/Rote Liste Rheinland-Pfalz (3 = gefährdet)

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Anhang 1) sind die Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten dargestellt, um potentielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ableiten zu können.

Geologie/Boden

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000 CC 6302 Blatt Trier, kommen Braunerden aus Sandsteinverwitterungsmaterial des Buntsandsteins vor. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zu einem Gebiet mit Lössüberdeckung, so dass bereits Pseudogley-Parabraunerden verbreitet sein können. Im Plangebiet sind die ursprünglich vorhandenen Böden jedoch vollständig durch Abbautätigkeit anthropogen überprägt.

Wasser

Grundwasser

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Nach den Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Porengrundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit und ungünstiger Schutzwirkung der Überdeckung.

Fließgewässer

Nördlich vom Plangebiet findet sich der Linsenbach. Der Linsenbach ist ein Gewässer 3. Ordnung und mündet in den Kailbach. Der Kailbach mündet in die Salm. Die Salm ist ein Gewässer 2. Ordnung.

In den Online-Karten (Stand 2007) des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz hat der Linsenbach unterhalb des Damms über den Bach, der auf Höhe des Geltungsbereichs vorkommt, die Strukturgüte „gering verändert“ und oberhalb „mäßig verändert“. Im Mündungsbereich ist die Gewässergüte „mäßig belastet“ (Kategorie II = Grad der organischen Belastung). Oberhalb ist die Gewässergüte nicht bewertet.

Stillgewässer:

Im Geltungsbereich und westlich anschließend bestehen Kieswaschteiche die noch in Nutzung sind. Die Teiche sind über ein Rohrleitungssystem miteinander verbunden. Einer dieser Teiche wird als Ersatzmaßnahme aus der Schlammbeschickung ausgenommen und so dauerhaft als naturnaher Teich erhalten. Der im Geltungsbereich liegende Kiesteich wird zur Rückhaltung des Niederschlagswassers benutzt.

Klima/Luft

Das Großklima ergibt sich aus der Stellung des Planungsraums zwischen Moseltal und Hocheifel. Die Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 7 und 7,5° C, die mittleren Jahresniederschläge schwanken zwischen 700 und 750 mm. Im südwestlichen Teil des Planungsraums können die Niederschläge unter 700 mm absinken.

Eine nennenswerte Betroffenheit des Klimas besteht nicht, daher wird auf die ausführliche Darstellung verzichtet.

Landschaftsbild

Eigenart:

Großräumig betrachtet ist die Landschaft eine wenig reliefierte Hochfläche, deren Ränder durch Bäche, die zur Salm ziehen, zerschnitten ist. Charakteristisch für den Betrachtungsraum sind zahlreiche Abgrabungsseen. Die Flächen außerhalb der Abbauflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt ist im Betrachtungsraum eine hohe Umgestaltungsdynamik mit Erd- und Kieshalden und neuen Abgrabungen, die nach Ausbeute teilweise wieder verfüllt werden, teilweise als Wasserflächen belassen werden, charakteristisch. Dazwischen finden sich abbaubedingt technische Bauwerke. Westlich, in etwa 2 km Entfernung, kommt die Ortslage Binsfeld vor.

Der Eigenartverlust ist im Betrachtungsraum hoch.

Vielfalt

In den Bereichen, in denen der Kiesabbau weitgehend abgeschlossen ist, kann die Vielfalt hoch sein. Die Wasserflächen mit Ufersteilwänden, stärker geböschten Bereichen, Ufergehölzen und Schilfröhricht in Verlandungsbereichen wurden belassen.

In den ehemaligen Betriebsflächen finden sich unterschiedliche Sukzessionsstadien. In den Bereichen der Hochfläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, ist die Vielfalt eher gering.

Schönheit

Das Empfinden der Schönheit einer Landschaft ist ein subjektives Gefühl des einzelnen Betrachters, das nicht allein von optischen Eindrücken geprägt wird. Eine allgemein gültige Beschreibung kann daher kaum gegeben werden.

Eine naturnahe Kulturlandschaft, mit ans Relief angepasster Landnutzung und Wegführung und mit einem vielfältigen Wechsel von Nutzungen und Strukturen mit entsprechenden Blickbeziehungen, wird jedoch eher als schöne Landschaft empfunden, als eine monotone, von großen Produktionsflächen geprägte Landschaft. Ebenfalls negativ beeinflussen Verkehrsanlagen mit nicht ans Relief und an die Morphologie ausgerichteter Trassierung und Linienführung und nicht eingebundene Siedlungsanlagen sowie großflächigem Rohstoffabbau das Empfinden der Landschaft.

Unter diesen Gesichtspunkten kann die Landschaft um das Plangebiet im Großen und Ganzen wegen der intensiven Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzung und Kiesabbau) als weniger schön wirkend eingestuft werden.

Erholung

Erholungsrelevante Einrichtungen kommen nicht vor.

Der gesamte Bereich um Binsfeld ist wegen des Fluglärms der Militärmaschinen, die vom Militärflugplatz westlich Binsfeld starten bzw. landen und wegen des größtenteils noch vorherrschenden Abbaubetriebs, weniger geeignet für die stille Erholung.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Landesstrasse L 50 besteht eine 20 m breite Bauverbotszone. Im Geltungsbereich kommt eine 20-kV-Freileitung vor.

Andere Kultur- und Sachgüter sind nicht zu berücksichtigen.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und werden auch außerhalb des Geltungsbereichs im näheren Umfeld nicht erwartet.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Der gesamte Bereich ist durch Lärm, Staub und Abgase aus dem bestehenden Kiesabbau vorbelastet. Darüber hinaus durch Kraftfahrzeugverkehr von der nördlich und südlich verlaufen B 50 und L 50.

Bewertung der Schutzgüter

Boden/Wasserhaushalt

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Die Wertigkeit der Böden ist im Bereich starker anthropogener Einwirkungen wie in Abbaugeländen mit Bodenverdichtungen und abgetragenem Oberboden aus ökologischer Sicht gering. Gestörte Bodenfunktionen sind jedoch auch wieder regenerierbar.

Klima/Luftqualität:

Der Geltungsbereich liegt in keinem Belastungsgebiet. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Klimas besteht nicht. Auch sind keine Kaltluft- oder Frischluftentstehungsgebiete betroffen, die besonders erwähnt werden müssten. Kaltluft- oder Frischluftabflussbahnen wie z. B. Bachtäler sind nicht betroffen.

Pflanzen, Biotop und Tiere

Pflanzen und Biotop

Im Geltungsbereich kommen keine nach § 28 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotop vor. Auch finden sich keine Biotop nach den Roten Listen. Seltene und gefährdete Pflanzenarten nach den Roten Listen, der Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt und werden aufgrund der Vornutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auch nicht erwartet.

Tiere

Pionierarten von Rohbodengewässern (etwa Kreuzkröte) werden aufgrund der Vornutzung und bestehender Nutzung als Lagerflächen und des Befahrens mit LKW innerhalb des Geltungsbereichs nicht erwartet. Auch kann davon ausgegangen werden, dass diese in den angrenzenden Bereichen, einschl. der Abgrabungsgewässer, nicht vorkommen, da diese bereits zu stark bewachsen sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Grünfrösche, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch vorkommen, da diese zu den häufigeren und weit verbreiteten Arten gehören.

Nach GESSNER (2005) besiedeln die Amphibien ebenso wie die Libellenarten die verschiedenen Abgrabungsgewässer im Verbund. D.h. Sie wechseln von einem Gewässer zum anderen, wobei ihnen die Vielzahl der unterschiedlichen Gewässer innerhalb eines kleinen Gebietes zu Gute komm. Auch ist davon auszugehen, dass neue Gewässer von entsprechenden Arten relativ rasch wiederbesiedelt werden können und mit fortschreitender Gewässersukzession eine entsprechende Sukzession in der Libellenbesiedlung folgen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass einige Libellenarten in der Lage sind von den westlich von Binsfeld gelegenen Tongruben über Vernetzungsstrukturen südlich von Binsfeld und den Linsenbach bis zum Plangebiet gelangen und auch die vorhandenen Abgrabungsgewässer besiedeln.

Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung der potentiell vorhandenen, planungsrelevanten Tiere aus den Artengruppen Vögel, Amphibien und Libellen ist wie folgt:

- ⇒ Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG sind nicht erfüllt.
- ⇒ Auch sind die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt.
- ⇒ Daher ist eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich.

Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild und Erholungsfunktionen sind durch den vorhandenen Kiesabbau sowohl im Betrachtungsbereich als auch im großräumigen Umkreis vorbelastet. Die Beeinträchtigungen bestehen durch Lagerflächen mit Halden, Betriebsflächen und Betriebsgebäuden. Die Landschaft ist daher für die stille Erholung suchende Menschen weniger geeignet.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Durch vorhandenen Kiesabbau und Kraftfahrzeugverkehr von der Landesstraße L 50 sowie der Bundesstraße B 50 bestehen bereits Grundbelastungen, die sich aufgrund der Dimensionierung und der Lage jedoch nicht auf die ansässige Bevölkerung auswirken können.

4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt

Ohne das Projekt würden die ausgebeuteten Flächen entweder der Sukzession überlassen und mittel- bis langfristig verbuschen bis ein Waldstadium erreicht ist oder weiter als Lagerflächen für Kiese und Sande genutzt werden. Das benachbarte Betonwerk bleibt unabhängig vom Vorhaben in Betrieb.

Nicht ausgeschlossen ist auch das die Flächen rekultiviert und der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (z.B. zum Anbau von Energiemais) zugeführt würden.

Bei Nutzungsaufgabe würden zunächst Pionierstadien besiedelt. Nach den Pionierfluren, die ein Übergangsstadium mit potentiell seltenen und spezialisierten Arten sind, würden sich dann relativ schnell Pioniergehölze ausbreiten wie z.B. Birke, Salweide, Besenginster, Brombeere, denn die Pioniergehölze sind sehr konkurrenzstark. Aus der standörtlichen Vielfalt würden sich ubiquitäre Verbuschungsstadien und langfristig Waldstadien entwickeln.

Längerfristig wäre eine Artenverarmung auf Grund der Wiederbewaldung oder landwirtschaftlichen Nutzung wahrscheinlich.

Ein Großteil der Teiche würde ohne Bewirtschaftung mittel bis langfristig verlanden und verbuschen.

4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

Betriebs- und nutzungsbedingt

Lärm und Abgase

Vermeidung und verbleibende Auswirkungen

Der Baubetrieb wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Boden

Durch den Bau der Betriebs- und Kraftwerkshalle und die Erweiterung der vorhandenen Lagerflächen, wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen. Die ökologischen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Die Auswirkungen sind erheblich negativ und nachhaltig.

Ermittlung der anrechenbaren Versiegelung

Der Bebauungsplan lässt an neuer Bodenüberbauung und -versiegelung zu:

Lagerfläche (Schotterbauweisen) als Teilversieglung	
2,11 ha, anrechenbare Versiegelung $2,11 \cdot 0,5^2$	1,05 ha
Davon bebaubar: zulässige Versiegelung GR SO 1	0,70 ha
GR SO 2 Nord	<u>0,51 ha</u>
	2,26 ha
./.. vorhandene Versiegelung	
Bebauung	-0,02 ha
bituminös einschl. vorh. Zufahrt	-0,60 ha
geschotterte Fläche ca. $1,96 \text{ ha} \times 0,5^3$	<u>-0,98 ha</u>
Ausgleichsbedarf für den Verlust von ökologischen Bodenfunktionen	0,66 ha

Wasser

Es ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion durch den Bau der Betriebs- und Kraftwerkshalle und die Erweiterung der vorhandenen bituminös befestigten Lagerflächen zu bilanzieren mit der Folge der hydraulischen Mehrbelastung der Gewässer sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung. Die Auswirkungen sind zunächst erheblich negativ und nachhaltig. Sie werden jedoch deutlich gemildert durch die festgesetzten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Demnach wird sämtliches Wasser zurückgehalten und zur Versickerung gebracht.

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgüter Boden und Wasser

⇒ Für die Lagerflächen werden teilweise vorhandene bituminös befestigte Flächen verwendet.

⇒ Zur Nutzung der Wasserenergie wird nur das vorhandene Leitungssystem genutzt. Es werden somit keine Gewässer betroffen.

Durch die Versiegelung von bisher offenem Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen von rd. 0,66 ha. Ein Teil davon ca. 0,5 ha wird extern ausgewiesen.

² bei einer Überbauung wird von einem Faktor von 0,5 ausgegangen, da die Bodenfunktionen durch Verdichtung und Beseitigung des Oberbodens bereits gestört sind.

³ bei einer Überbauung wird von einem Faktor von 0,5 ausgegangen, da die Bodenfunktionen durch Verdichtung und Beseitigung des Oberbodens bereits gestört sind.

Klima

Eine Bebauung führt zur Erwärmung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen und Gebäude. Da im Norden und Westen beschattende Gehölzflächen vorkommen und aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebiets ist eine Überhitzung durch Gebäude und befestigte Flächen im Sommer nicht zu befürchten.

Das Vorhaben wirkt sich aufgrund der Dimensionierung und abschirmenden Wirkung der Gehölzflächen und der abkühlenden Wirkung der Wasserflächen auch nicht auf das Mesoklima aus.

Pflanzen, Arten und Biotope

Im Geltungsbereich liegen keine für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Flächen. Es werden nur durch die Vornutzung bereits intensiv beanspruchte Flächen in Anspruch genommen. Der kleine Teich mit Uferzonen und Bewuchs innerhalb des Geltungsbereichs bleibt erhalten.

Für Arten und Biotope erhalten und von der Schlammbeschickung ausgenommen wird der mittlere westliche Teich. Dadurch wird die Wassertrübung dort zurückgehen und die Gewässerqualität für die Tierwelt verbessert.

Der Linsenbach mit Aue wird in keiner Weise vom Vorhaben tangiert. Hier wird durch Pflanzbindungen gesichert ein bewachsener Schutzstreifen bestehen bleiben.

Damit wird auch die großräumige Vernetzungsfunktion des Bachlaufes mit vorh. Teichsystemen gewährleistet.

Landschaftsbild

Auf das Schutzgut Landschaft entstehen durch Errichtung der Betriebs- und Kraftwerkshalle mit einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach nur unwesentlich größere Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds als bisher bereits durch das Bürogebäude, den Kiesbunker und das Betonwerk vorhanden sind.

Nach dem Vermeidungsgebot des Landesnaturschutzgesetzes sind jedoch vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu unterlassen, denn die Anlagenteile und Lagerflächen des Energieparks sind - außer von Westen aufgrund eines kleinen Wäldchens und durch das Relief – sowohl von der Landesstraße als auch von der nördlich vorhandenen Bundesstraße B 50 gut sichtbar: (siehe auch Fotos).

Vermeidung

Nutzung des vorhandenen Kiesbunkers für die Trocknung der Holzabfälle. Dadurch wird die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes vermieden.



Foto Nr. 1: Standort für den Energiepark Binsfeld.
Das Betonwerk bleibt erhalten.



Foto Nr. 4: Blick auf den Standort für den Energiepark Binsfeld von Arenrath kommend



Foto Nr. 2: Blick auf den Standort für den Energiepark Binsfeld von Binsfeld kommend



Foto Nr. 5: Blick auf den Standort von der B 50 aus betrachtet. Pfeil: ehemaliger Kiesbunker, der für die getrockneten Hack-schnitzel genutzt werden soll.



Foto Nr. 3: Blick auf den Standort beim mittleren der drei westl. Abgrabungsgewässer.



Foto Nr. 6: Blick auf das bachnahe der drei westl. Abgrabungsgewässer.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen nicht. Die Gefahr, dass die Aufheizung von Flächen im Sommer ein für Menschen gesundheitlich unverträgliches Maß erreicht, besteht nicht.

Zusätzliche Auswirkungen aus dem erforderlichen Transportaufkommen zur Lieferung der Biomasse sind derzeit nicht erkennbar.

Es besteht ein Rohstoffbedarf von ca. 40.000 m³ Hackschnitzel pro Jahr, so dass von einem Anfuhrbedarf (bei Anfuhr an 5 Werktagen pro Woche oder 260 Werktagen im Jahr) von einem durchschnittlichen Bedarf von rd. 154 m³ je Werktag oder 13 LKW-Ladungen je Werktag (angenommenes Fassungsvermögen 12 m³/LKW) ausgegangen werden kann. Aufgrund des grossen Einzugsgebietes, aus dem die Holzrohstoffe beschafft werden (vgl. Kommentierung zu Nr. 18, LWK Trier) wird sich das aus der Planung resultierende Verkehrsaufkommen auf verschiedene Anfahrtsrichtungen verteilen. Für die Ortsgemeinde Arenrath wird dies weit überwiegend die L 50 und damit die bestehende Ortsumgehung sein.

Dem gegenüber wurde das bestehende Kieswerk geschlossen. Hier wurden am Tag bis zu 1500 Tonnen Kies umgeschlagen. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Nutzlast von 25 t/LKW 60 LKW-Fahrten am Tag. Der Schwerverkehr nimmt also ab. Anhaltspunkte für eine evtl. Verkehrsproblematik sind demnach nicht ersichtlich.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Landesstraße L 50 wird die Bauverbotszone von 20 m eingehalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Zuwegung. Änderungen an der L 50 sind nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen

Nennenswerte Emissionen entstehen nicht. Die Zerkleinerung von vorwiegend Frischholz mit einem Wassergehalt bis zu 50 % erfolgt nahezu staubfrei. Für den Fall des Einsatzes trockener Holzchargen ist vorbeugend eine Berieselungsmöglichkeit vorgesehen.

Abfälle

Vor der Einleitung in den Kamin werden die Rauchgase von Feinstaub aus dem Feuerraum gereinigt. Mit der automatischen Feuerraumentaschung werden 85 % der Verbrennungsrückstände aus dem Kessel entfernt. Die nach der Feuerung verbleibende Staubfracht wird mittels Elektrofilter unter die gesetzlichen Grenzwerte der TA Luft ($< 50 \text{ mg/Nm}^3$ bei 11 % O_2) reduziert. Dazu werden die Staubpartikel über ein Hochspannungsaggregat sowie die Sprühelektroden einem elektrischen Feld ausgesetzt. Durch die elektrischen Feldkräfte wird der Feinstaub an den Kollektoren niedergeschlagen. Klopffaggregat reinigen die Niederschlagsflächen periodisch, der Staub wird über eine mechanische Transportanlage aus dem System ausgetragen.

Andere entstehende Abfälle, z.B. aus der Sanitärräumen, werden ordnungsgemäß entsorgt.

Abwasser/Niederschlagswasser

Abwasser entsteht nicht. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.

Wasserverbrauch

Die Wasserversorgung für die Berieselung erfolgt wie bisher aus den vorhandenen Teichen.

Lärm

Es entstehen keine größeren Lärmbelastungen als bisher. Der vom Vorhaben ausgehende Lärm ist eher geringer einzustufen, da gegenüber dem Betrieb eines Kieswaschwerkes mit Brecheranlage und erhöhtem Schwerlastverkehr weniger lärmintensive Anlagen betrieben werden. Ebenso ist der Schwerlastverkehr einschl. Werksverkehr mit schwerem Gerät deutlich geringer als vorher.

Fazit: Bezogen auf das Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die Tierwelt einerseits durch die Lage zwischen zwei stark befahrenen Straßen (L 50 und B 50) bereits vorhanden sind: In der Literatur wird von Funktionsverlusten innerhalb eines 250 m breiten Korridors vom Fahrbahnrand ausgegangen. Andererseits wird die Vornutzung und der vorhandene Kiesabbau nördlich und östlich dazu beigetragen haben, dass störempfindliche Tiere sich nicht ansiedeln. Daraus folgernd wird das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen negativen zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vogelwelt, Amphibien, Säugetiere und Libellen führen.

Auch wurde hinsichtlich dem Vorkommen von potenziell seltenen Vogelarten durch einen Vogelkundler, Herrn Martin Becker, bereits eine Ortsbesichtigung durchge-

führt mit dem Ergebnis, dass für die dort vorkommenden Vogelarten keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird bisher offener Boden überbaut, so dass der Boden als Wasserspeicher und Rückhaltemedium für das Niederschlagswasser verloren geht. Für den Verlust von Boden als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren sowie als Wasserspeicher ist eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf den Naturhaushalt an anderer Stelle kompensiert.

Für das Schutzgut Klima entstehen keine erheblich negativen Auswirkungen durch Aufheizung von Oberflächen.

Die Erhaltung der umgebenden Grünflächen wirkt sich neben klimatisch günstigen Wirkungen auch vorteilhaft auf die Einbindung im Übergang in die offene Landschaft aus.

Aufgrund der Größe und der Lage des Baugebiets können keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Da das Niederschlagswasser weiterhin den Teichanlagen zugeführt wird ist deren Erhalt auch gesichert. Zusammen mit den vom Vorhaben ausgesparten Randbereichen am Linsenbach wird die überörtlich bedeutsame Vernetzungsfunktion erhalten.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

In vorhandenen Gewerbegebieten bestehen nicht genügend Kapazitäten. Der gewählte Standort ist bereits wegen seiner Vornutzung als Kieswerk erschlossen und liegt unmittelbar neben einem Betonwerk. Vorhanden Einrichtungen können mitbenutzt werden. Dadurch werden bereits Eingriffe auf Grund der Standortwahl minimiert. Andere Standortalternativen sind daher nicht sinnvoll.

6. Weitere Belange des Umweltschutzes gemäss § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 20), Naturparke (§ 21 LNatSchG), Naturdenkmale (§ 22) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Das nächste Naturschutzgebiet „NSG Binsfelder Tongruben, SW-Teil“ liegt südwestlich von Binsfeld. Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu befürchten.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

7.1 Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. Eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

7.2 Monitoring § 4c BauGB:

Als Monitoring wird vorgeschlagen:

- Begehung nach 2 Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme mit einem Sachverständigen zur Prüfung auf Verschlechterung für die Entwicklung der Tiergruppen Vögel und Amphibien in den angrenzenden Flächen mit Teichen und in der Linsenbachaue. (Gemeinde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden)
- Prüfung auf Funktionsfähigkeit der Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme (Gemeinde / Verbandsgemeindewerke in Abstimmung mit der Genehmigungs- und Wasserbehörde)

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die geplante Ausweisung eines Energieparks in der Gemarkung Binsfeld, in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, führt zu keinen Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar wären. Es sind lediglich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Vollversiegelung von bisher belebtem und versickerungsfähigem Boden.

Durch die grünordnerische Gestaltung wird das Baugebiet auch in die Ortslage eingebunden.

7.4 Bilanzierungstabelle

In der nachfolgenden Tabelle „Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich“ werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt

V1 = Vermeidungsmaßnahme

M1 = Minimierungsmaßnahme

E1 = Ersatzmaßnahme

G1 = Gestaltungsmaßnahme

= nicht quantifizierbar

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
				Anlagebedingte Auswirkungen		
K1	<u>Schutzgut Boden und Wasser</u> Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag Dauerhafter Bodenverlust: (in bereits stark vorbelasteten Lagerflächen des Kies- und Betonwerkes) Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung. Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewässer Vorübergehende Beeinträchtigung des Bodens durch Umgestaltung in Folge von Aufschüttungen und Abgrabungen	ca. 0,66	V1	Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen
			V2	Stellplatzflächen sind soweit die Zweckbestimmung es nicht zwingend anders erfordert, mit wasserdurchlässigen und begrünungsfähigen Belägen zu befestigen.	--	Erhalt der Wasserdurchlässigkeit des Bodens.
			V3	Rückhalt und Versickerung des gesamten Niederschlagswassers in vorh. Mulde/Teichfläche		Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen durch Aufgabe der Nutzung Die externe Flächen sind im Eigentum des Investors und liegen am Biotop Objektnummer: 1037/6006, „Wiesental Siefen W Arenrath“. Damit werden Vorgaben der Biotopentwicklung und Vernetzung aus der Regionaplanung berücksichtigt. Die Maßnahmen E1 und E2 werden vertraglich gesichert.
			E1	Umwandlung von intensiven Nutzflächen in Gehölzflächen mit standortgerechten Arten in der Gemarkung Arenrath Flur 6 Nr. 30/5 im Einzugsgebiet .	0,525	Mit der Herausnahme des Schlammteiches aus den Betriebsabläufen wird die zunehmende Verschlämzung vermieden, Der Teich mit seinen Uferzonen kann sich wieder regenerieren. (30% Bo, 70% für B u. A anrechenbar)
			E2	Das Flurstück 3112/18 (nordwestlich des Geltungsbereiches) mit Teichanlage, wird als Ersatzmaßnahme aus der Schlammbeschickung ausgenommen und so dauerhaft als naturnaher Teich erhalten. Damit werden unter anderem auch die limnologischen Bodenfunktionen (Reinigungs- und Filterwirkung) erhalten.	0,74 ha	
			G2	s.u., der Gehölzstreifen mit Krautsaum dient auch der Bodenregeneration	0,295	
K 2	<u>Schutzgut Klima</u> Aufheizung von Oberflächen und klimatisch ungünstige Wirkungen auf das Mesoklima durch Umwandlung von Vegetationsflächen in versiegelte, vegetationslose Oberflächen.	--	S1	Pflanzung einer die Aufheizung mindernden Baumreihen entlang der Zufahrt.	5 St.	Reduzierung der aufheizenden Wirkung von versiegelten Oberflächen/siehe Planzeichnung/Textfestsetzungen.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in ha/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in ha/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
				Anlagebedingte Auswirkungen		
K3	<u>Schutzgut Landschaftsbild/ Mensch</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch gewerbliche Nutzflächen mit Gebäuden und Lagerflächen.	3,3 ha	S2	Erhalt der westlichen und nördlichen das Gebiet abschirmenden Gehölzflächen.	--	Verringerung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und die Landschaft.
			G1	Pflanzung von hochstämmigen Alleebäumen an der Zufahrt i.V.m. G2.	5 St.	Abschirmung und Schaffung eines harmonischen Übergangs in die offene Landschaft/ Planzeichnung und Textfestsetzungen.
			G2	Umpflanzung der Anlage und Bepflanzung der Zaunanlage: Gras – und Krautsaum mit Gehölzstreifen min. 2-reihig	0,295	
K4	<u>Schutzgut Biotop- und Artenschutz</u> Potentieller Flächenverlust von Feuchtgebieten und Pionierwaldstadien, damit auch Störung der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion Potentielle Störung der Gewässerfauna durch Wasserkraftnutzung	3,3 ha	V4	Erhalt der Grünzone am Linsenbach, freie Entwicklung durch Sukzession		Absicherung über Pflanzbindungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB Durch Sicherung der Vernässung dient die Maßnahme auch dem B. u. A. i. S. des Biotopverbundes Ausschluß durch Textfestsetzungen
			V3	Erhalt des kleinen Teiches und Sicherung der Wasserzufuhr durch Niederschlagswasser, um eine Verlandung zu vermeiden.		
			E2	s.o. , die Maßnahme dient auch dem Biotop- und Artenschutz		

K Konflikt, V Vermeidungs-, S Schutz-, G Gestaltungs-, E Ersatzmaßnahme; Bo Boden, B u. A Biotop- und Artenschutz, W Wasser L Landschaft, KI Klima